

Merkblatt zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung § 11a BTÄO

Tierärzte, die

- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union
- eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,

die zur Ausübung des tierärztlichen Berufs

- in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- oder in einem Vertragsstaat dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben
- aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen tierärztlichen Ausbildung ODER
- aufgrund eines in der in der Anlage zu § 4 Abs. 1a S. 1 oder in § 4 Abs. 1a S. 2 oder S. 3 oder in § 15a BTÄO genannten tierärztlichen Ausbildungsnachweises

berechtigt sind, dürfen als **Dienstleistungserbringer** im Sinne der Vorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich den tierärztlichen Beruf im Geltungsbereich der BTÄO ausüben, wenn sie zur Ausübung des tierärztlichen Berufs rechtmäßig niedergelassen sind

- in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben.

Ein Dienstleistungserbringer hat, wenn er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland wechselt, den zuständigen Behörden vorher schriftlich Meldung zu erstatten. Die Meldung nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist.

Bei **erstmaliger Meldung** sind folgende beglaubigte Unterlagen zwingend vorzulegen:

1. Nachweis über die Staatsangehörigkeit
2. Eine Bescheinigung darüber, dass sie/er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, rechtmäßig als Tierärztin/Tierarzt niedergelassen ist und dass ihr/ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung, nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist.
3. Berufsqualifikationsnachweis (z.B. Diplom)
4. Mitteilung über Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der beabsichtigten Dienstleistung

Bei **wiederholter Dienstleistung** ist die **Meldung unaufgefordert jährlich** zu erneuern, wenn der Dienstleistungserbringer weiterhin beabsichtigt während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen.

Bei **anlassbezogener** Dienstleistung ist jeweils anlassbezogen neu zu melden. Ist eine vorherige Meldung wegen der **Dringlichkeit** der Leistung nicht möglich, hat die Meldung unverzüglich nach Erbringung der Leistung zu erfolgen.

Die Dienstleistungserbringung kann unter Voraussetzungen des § 11a Absatz 5 BTÄO untersagt werden:

§ 11a Absatz 5 BTÄO

„Die zuständige Behörde kann einem Dienstleistungserbringer die Erbringung der Dienstleistungen untersagen, soweit

1. die Berechtigung zur Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 3 nicht oder nichtmehr besteht,
2. er in dem Staat der Niederlassung nicht oder nicht mehr niedergelassen ist,
3. ihm in dem Staat der Niederlassung die Ausübung des tierärztlichen Berufes, auch vorübergehend, untersagt worden ist,
4. Dienstleistungen ohne Meldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 4 erbracht werden oder
5. ein Strafverfahren im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 im Inland oder in dem Staat der Niederlassung eingeleitet worden ist.

Eine Untersagung nach Nummer 4 erlischt mit Zugang der Meldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 4 bei der zuständigen Behörde.“

Hinweis:

Die **Meldung** ist eine **gebührenpflichtige Amtshandlung**. Die Gebührenhöhe richtet sich je nach Verwaltungsaufwand und geht aus dem Besonderen

Gebührenverzeichnis hervor (Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene; idjgF).

Bitte beachten sie, dass die Bescheinigungen bei Vorlage nicht älter als 12 Monate sein dürfen! Gegebenenfalls können ergänzend Informationen über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht verlangt werden. Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen.

Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung Ihrer Meldung. Diese ist bei der Dienstleistungserbringung im Inland mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde oder der für die Durchführung tierseuchenrechtlicher oder tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörde vorzuzeigen.